

BGer 6B_1237/2020 vom 30. März 2022

Bundesgericht, 2022-03-30, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_6B_1237_2020

FR: TF 6B_1237/2020 du 30 mars 2022

IT: TF 6B_1237/2020 del 30 marzo 2022

Erwägungen

E. 1

Oberstaatsanwaltschaft des Kantons Zürich, Florhofgasse 2, 8090 Zürich,

E. 2

B.A. _____,

E. 3

Trotz mehrmaliger Aufforderung vom 2. November 2021 und 22. Februar 2022, dem Bundesgericht die für die Fortsetzung des Verfahrens erforderlichen Angaben über die Rechtsnachfolge einzureichen (behördliche Erbenbescheinigung, Erklärung aller Erben, ob an der Beschwerde festgehalten wird, und aktualisierte Vollmacht; zuletzt mit Frist bis zum 23. März 2022 und unter Hinweis, dass in Aussicht genommen werde, ansonsten das Verfahren abzuschreiben), liessen sich die Rechtsvertreter des Beschwerdeführers nicht vernehmen. Auch von allfälligen Erben ging keine Meldung ein.

E. 4

Bei dieser Sachlage ist von einem stillschweigenden Verzicht auf die Weiterführung des Verfahrens bzw. von einer Abstandserklärung der Erben auszugehen und das Verfahren durch die Einzelrichterin (Art. 32 Abs. 2 BGG) abzuschreiben (Art. 71 BGG i.V.m. Art. 6 Abs. 4 und Art. 73 Abs. 1 BZP). Auf eine Kostenaufgabe kann ausnahmsweise verzichtet werden (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.